

Mehr für Familien: ERWEITERTE KOSTENÜBERNAHME BEI KÜNSTLICHER BEFRUCHTUNG

Für viele Paare ist die künstliche Befruchtung die letzte Hoffnung Ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Sie erhalten jetzt mehr Unterstützung durch die BKK-VBU: Wir erhöhen nicht nur den Kostenzuschuss, wir erweitern auch den Kreis der Anspruchsberechtigten.

ZUSÄTZLICHE KOSTENÜBERNAHME FÜR EHEPAARE

Wenn Sie als Ehepaar die gesetzlichen Voraussetzungen für die künstliche Befruchtung erfüllen und bei uns versichert sind, erhöhen wir den gesetzlichen Zuschuss von 50 auf **75 Prozent**.

Die Abrechnung des gesetzlichen Anteils von 50 Prozent erfolgt automatisch über die Krankenversicherungskarte. Den Rest stellt Ihnen der Arzt zunächst selbst in Rechnung.

EHEPAARE UNTER 25 JAHREN

Bisher sind Sie von der Kostenübernahme einer künstlichen Befruchtung ausgeschlossen. Die BKK-VBU möchte auch Ihnen die Möglichkeit geben Ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Wir bezuschussen Ihnen daher ab sofort alle nach den Richtlinien der künstlichen Befruchtung abrechnungsfähigen Leistungen mit **75 Prozent**.

Voraussetzungen hierfür sind, dass

- sie verheiratet sind und
- beide Partner bei der BKK-VBU versichert und mindestens 19 Jahre alt sind,
- die Behandlung nach den Richtlinien der Künstlichen Befruchtung erfolgt.

Sie tragen die kompletten Kosten zunächst selbst und reichen uns die Rechnungen ein.



WIE KOMMEN SIE ZU IHREM ZUSCHUSS?

Am Ende der Behandlung oder des Behandlungszyklus reichen Sie uns bitte Ihre detaillierten Rechnungen über die von Ihnen selbst zutragenden Leistungen im Original ein.

Gern berechnen wir Ihnen dann den Zuschuss und überweisen Ihnen das Geld direkt auf das von Ihnen angegebene Konto.

Eine Abtretung der Kostenerstattung an die Kinderwunschpraxis oder andere Leistungserbringer ist leider nicht möglich.

Damit Sie schon vorab einen Überblick über die Ihnen entstehenden Kosten haben, beraten Sie sich mit Ihrem Arzt, welche Gesamtkosten auf Sie zukommen. Lassen Sie sich dabei aufzeigen, welche Leistungen im Rahmen der Richtlinien der künstlichen Befruchtung erbracht werden und bei welchen Leistungen es sich um selbst zu finanzierende Zusatzleistungen handelt.

! „GLÜCKLICH SEIN AUCH OHNE SCHEIN“

Wir sind überzeugt: auch unverheirateten Paaren sollte die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung zur Verfügung stehen – und deshalb gehen wir gerichtlich gegen die Ablehnung unserer Satzungsleistung vor.